

Compliance und Haftung im Verbands-/Vereinsalltag

Vortrag anlässlich des Verbändetreffs des BVVGF in Stuttgart
am 10. Februar 2017

Referent: Rechtsanwalt André Byrla



Verbändetreff Stuttgart
10. Februar 2017

NORTHON
RECHTSANWÄLTE

I. Vereinshaftung

§ 31 BGB

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Zentrale Zurechnungsnorm: Zurechnung aller rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen der Vereinsorgane über § 31 BGB als eigene Handlungen des Vereins

Voraussetzungen:

- Vorstand oder Vorstandsmitglied muss „in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung“ gehandelt haben (also nicht als Privatperson)
- Erkennbar sachlicher, nicht nur zufälliger, Zusammenhang zwischen Aufgabenbereich und schadensstiftendem Verhalten

I. Vereinshaftung

Personenkreis:

- Vorstand
- Einzelne Vorstandsmitglieder
- *verfassungsmäßig berufene Vertreter*

Über den Wortlaut hinaus nach Rspr. auch alle Personen, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen des Vereins zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind:

- *Geschäftsführer*
- *Justiziar*
- *Leitende Angestellte*
- *Fachabteilungsleiter*

I. Vereinshaftung

Ausnahmen:

Keine Zurechnung, wenn Vorstand außerhalb seiner Vertretungsmacht rechtsgeschäftlich gehandelt hat und diese Beschränkung im Vereinsregister eingetragen war
(Vertreter ohne Vertretungsmacht §179 BGB)

Achtung: Dies gilt nicht bei unerlaubter Handlung oder Pflichtverletzung.



Verbandetreff Stuttgart
10. Februar 2017

NORTHON
RECHTSANWÄLTE

II. Persönliche Haftung/Organhaftung gegenüber Dritten (Außenhaftung)

Haftungsgrundlage:

Organ haftet für eigenes Verschulden nach allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen bei unerlaubter Handlung nach §§ 823, 840 Abs. 1 BGB (gilt auch für Organisationsverschulden)

Ferner nach speziellen Haftungsnormen:

bei Insolvenzverschleppung nach § 42 Abs. 2 Satz 2 BGB

bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Steuerpflichten nach § 69 AO (Abgabenordnung)

Anspruchskonkurrenz:

Es besteht Haftungsmehrheit mit dem Verein selbst (Gesamtschuldnerschaft) – keine Verdrängung der Vereinshaftung

III. Regress des Vereins (Innenhaftung)

- Verein kann Organe und sonstige haftende Vereinsakteure in Regress nehmen und sich im Innenverhältnis schadlos halten
- Rechtsgrundlagen bietet das Auftragsrecht oder Anstellungsverhältnis, im Übrigen § 840 Abs. 2 BGB

IV. Haftungsbeschränkung und Haftungsfreistellung

- Innenhaftung von unentgeltlich oder für geringe Vergütung (720,00 EUR jährlich) tätige Organmitglieder und besonderen Vertretern ist gesetzlich auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt (§ 31a Abs. 1 BGB)
- Freistellungsanspruch in der Außenhaftung für unentgeltlich oder für geringe Vergütung tätige Organmitglieder und besonderen Vertreter, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- Freistellungsanspruch zudem nach Maßgabe der Auslegung einer (auch stillschweigend getroffenen) Vereinbarung über Haftung möglich

V. Compliance

Bedeutung:

Hierunter versteht man die Verpflichtung eines jeden, sich regelkonform zu verhalten, und dies nicht nur im Hinblick auf Schadensersatzverpflichtungen, sondern ganz allgemein im Hinblick auf die Vermeidung wirtschaftlicher Risiken für den Verein, seine Organe und die Vereinsmitglieder.

Rechtsgrundlage:

§ 130 OWiG

Umfang:

Umfang der Organisationspflicht richtet sich im Einzelnen nach Art, Größe und Organisation des Vereins, zu beachtenden Vorschriften, geografischer Präsenz wie auch Verdachtsfällen aus der Vergangenheit

institutionalisierte Compliance-Organisation nur bei einer entsprechenden Gefährdungslage erforderlich

Vorstände von wirtschaftlich tätigen Großvereinen oder großen Verbänden treffen weitgehend die gleichen Pflichten wie Vorstände einer Aktiengesellschaft



NORTHON
RECHTSANWÄLTE

Kurfürstendamm 194
10707 Berlin

Tel.: (030) 91 68 62 61

Fax: (030) 91 68 62 50

Email: mail@northon-rechtsanwaelte.de

Web: www.northon-rechtsanwaelte.de